

Übersicht: Wahlen kurz und bündig

Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§ 69)	Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)
<u>TERMIN:</u> spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres	<u>TERMIN:</u> unverzüglich nach seiner Wahl
<u>ANZAHL VERTRETER:</u> zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter	<u>MITGLIEDER:</u> Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/ Stellvertreter, Schriftführerin /Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.
<u>ERSATZPERSONEN:</u> zwei Ersatzpersonen, in einem zweiten Wahlgang wählen	Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 55)
<u>HINWEIS:</u> Für jedes ihrer Kinder haben Eltern zwei Stimmen. Eine einzelne sorgeberechtigte Person erhält also beide Stimmzettel. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.	<u>TERMIN:</u> innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts
Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrats der Schule (§ 73)	<u>ANZAHL MITGLIEDER:</u> drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs.1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (§ 55 Abs. 2; § 76 ff.).
<u>TERMIN:</u> spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres	Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 75)
<u>ANZAHL MITGLIEDER:</u> abhängig von der Zahl der Klassen (§ 73 Abs. 1)	<u>TERMIN:</u> unverzüglich nach der Wahl des Elternrats
<u>ERSATZMITGLIEDER:</u> mindestens zwei Personen, die in gesonderten Wahlgängen zu wählen sind, rücken bei Ausscheiden nach	<u>ANZAHL:</u> eine Person und eine Ersatzperson, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75)
<u>HINWEIS:</u> wählbar sind alle Eltern einer Schule und müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrats und den Wahltermin informiert werden.	Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)
Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter, die die Mitglieder des Elternrates wählen.	<u>TERMIN:</u> spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres
	<u>ANZAHL MITGLIEDER:</u> zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied
	<u>HINWEIS:</u> Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.
zu beachten bei der Durchführung von Wahlen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Stimmzettel (verschiedene Farben) für Wahlen vorbereiten – mehrere Wahldurchgänge (§69) berücksichtigen • Verschwiegenheitserklärung (§105) organisieren und unterschreiben lassen. • Von der Wahl ausgenommen sind Eltern, die gleichzeitig Lehrkräfte derselben Schule sind. 	

Kontakt: SIZ / Beratung und Information für Eltern, Schüler und deren Gremien – Tel. 040. 428 63 28 97

kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de

Elternfortbildung am Landesinstitut für Lehrfortbildung und Schulentwicklung – Tel. 040. 428 84 26 74

andrea.koetter@li-hamburg.de